

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Ravensburg

Das Landratsamt Ravensburg

erlässt im Wege der Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) im Einvernehmen mit den Bürgermeisterämtern der Städte und Gemeinden des Landkreises Ravensburg

für die Städte und Gemeinden Achberg, Aichstetten, Aitrach, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Kißlegg, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg und Wolpertswende

folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

über das Verbot und die Einschränkung von Veranstaltungen zur Eindämmung der durch SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus 2019) verursachten Atemwegserkrankung

1. Soziale Kontakte sind auf das Notwendige zu reduzieren.
2. Es ist untersagt, öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen mit einer voraussichtlichen Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen durchzuführen.
3. Die für den Ort der Veranstaltung zuständige Ortpolizeibehörde (Bürgermeisteramt) kann in besonders gelagerten Einzelfällen, wie zum Beispiel bei gesetzlich vorgeschriebenen Veranstaltungen oder einer Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse, auf Antrag Ausnahmen vom Verbot nach Nummer 2 – gegebenenfalls unter Auflagen – zulassen.
4. Geplante öffentliche oder nichtöffentliche Veranstaltungen mit einer voraussichtlichen Teilnehmerzahl von 20 bis 50 Personen sind der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Ortpolizeibehörde (Bürgermeisteramt) mindestens 72 Stunden vor Beginn in Textform anzuzeigen.

Mit der Anzeige ist die Notwendigkeit der Veranstaltung vom Veranstalter zu begründen. Dabei hat er das Interesse an der Durchführung der Veranstaltung mit dem hiervon ausgehenden Risiko der Übertragung von SARS-CoV-2 analog des Schemas des Robert-Koch-Instituts „Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen“ (abrufbar im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html) abzuwägen. Geplante Maßnahmen zur Verringerung des Übertragungsrisikos sind darzulegen.

5. Bei Veranstaltungen nach Nummer 4 hat der Veranstalter die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Außerdem ist, soweit möglich, ein Überblicksfoto, wer neben wem sitzt, anzufertigen. Die Anwesenheitsliste und das Foto sind vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für die Sitzungen von Gremien nach der Gemeindeordnung sowie der Landkreisordnung, über deren Durchführung der bzw. die jeweilige Vorsitzende des Gremiums entscheidet, sowie damit zusammenhängende Vorbereitungstreffen. Sie gilt ferner nicht für behördliche Besprechungen. Für die öffentlichen und privaten Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen gelten ausschließlich die Vorgaben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag und bis zum Tag des Inkrafttretens einer Verordnung der Landesregierung mit Regelungen zum Verbot von Veranstaltungen.

ZUWIDERHANDLUNGEN

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Nummern 2, 4 und 5 dieser Allgemeinverfügung stellen mit ihrer Bekanntgabe eine solche vollziehbare Anordnung dar.

Im Falle der Nichtbeachtung des Verbots nach Nummer 2 dieser Verfügung sowie im Falle der Nichtbeachtung der Anzeigepflicht nach Nummer 4 und der Dokumentationspflicht nach Nummer 5 dieser Verfügung kann die zuständige Ortspolizeibehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

WEITERE HINWEISE

Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die vorliegende Allgemeinverfügung wurde als Eilmaßnahme bei Gefahr im Verzug an Stelle der zuständigen Ortspolizeibehörden erlassen. Wird diese Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung der zuständigen Ortspolizeibehörde von dieser aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Ortspolizeibehörde erlassen. Die Ortspolizeibehörden können die vorliegende Allgemeinverfügung jederzeit nach § 16 Abs. 7 S. 3 IfSG ändern oder aufheben.

Von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst sind Versammlungen und Aufzüge im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes (Versammlungsfreiheit). Solche Versammlungen und Aufzüge sind weiterhin auch unterhalb einer Teilnehmerzahl von 20 Personen nach § 14 des

Versammlungsgesetzes spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die zuständige Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall nach § 16 Abs. 6 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG auch Veranstaltungen unterhalb einer Teilnehmerzahl von 20 Personen untersagen oder beschränken, wenn hiervon ein nicht mit den Schutzziele des IfSG vereinbares Infektionsrisiko ausgeht.

Auch von Veranstaltungen, die nicht nach dieser Allgemeinverfügung verboten sind oder einer Anzeigepflicht nach dieser Allgemeinverfügung unterliegen, kann ein Infektionsrisiko ausgehen. Das Landratsamt empfiehlt allgemein, möglichst auf Veranstaltungen zu verzichten oder diese auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Weiter wird allgemein empfohlen, den Besuch von Veranstaltungen zu überdenken.

SACHVERHALT UND BEGRÜNDUNG

Am 05. März 2020 wurde bei einer Person im Landkreis Ravensburg das neuartige Coronavirus (SARS CoV 2), das zur Erkrankung COVID-19 führen kann, labordiagnostisch nachgewiesen. Seitdem sind die Fallzahlen im Landkreis Ravensburg stark angestiegen (50 Fälle zum 15.03.2020). Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11. März 2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt.

Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes verfolgen das Ziel, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Sie sollen durch gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen ergänzt werden. Dadurch soll die Zahl der gleichzeitig Erkrankten so gering wie möglich gehalten und Zeit gewonnen werden, um weitere Vorbereitungen zu treffen, wie Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen, Behandlungskapazitäten in Kliniken zu erhöhen, Belastungsspitzen im Gesundheitssystem zu vermeiden und die Entwicklung antiviraler Medikamente und von Impfstoffen zu ermöglichen.

Veranstaltungen können dazu beitragen, das Virus schneller zu verbreiten. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfcheninfektion) z.B. durch Husten, Niesen oder engen Kontakt von Angesicht zu Angesicht kann es durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Auch Übertragungen durch Schmierinfektionen sind beschrieben, betreffen allerdings nur einen kleinen Teil der Fälle. Übertragungen kommen auch bei größeren Veranstaltungen vor. Bei größeren Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Anordnungen nach § 28 Abs. 1 IfSG stehen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Zu Nummer 1 und 2:

Diese Maßnahmen gründen auf § 16 Abs. 1 sowie § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren (§ 16 Abs. 1 IfSG). Werden Ansteckungsverdächtige festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Abs. 1 IfSG). Nach § 28 Abs.1 Satz 2 IfSG können Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränkt oder verboten werden.

Durch das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sollen durch die damit einhergehende Kontaktreduzierung die Infektionsketten verlangsamt und möglichst unterbrochen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass im Falle einer Infektion innerhalb des Teilnehmerkreises nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird.

Die Größenordnung von 50 Personen stellt dabei einen Personenkreis dar, innerhalb dessen im Falle eines Ausbruchs epidemiologische Ermittlungen und ggf. sich anschließende Schutzmaßnahmen gerade noch wirkungsvoll durchführbar sind. Bei darüber hinausgehender Personenanzahl kann dies nicht mehr sichergestellt werden.

Das in Nummer 2 genannte Verbot ist geeignet, eine Verbreitung des Virus, das vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen wird, einzudämmen. Es ist auch erforderlich, da mildere Mittel nicht zu einer Eindämmung geführt haben und andere, gleichsam wirksame mildere Mittel nicht erkennbar sind.

Die getroffene Anordnung ist auch verhältnismäßig. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis, wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen, die Teil einer solchen Veranstaltung sein können, das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren Verlaufs. Ebenso können andere Teilnehmer einer solchen Veranstaltung Vektoren für das Virus sein. Die körperliche Unversehrtheit Einzelner ist somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen. Dem gegenüber steht das eingeschränkte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Berufsfreiheit, die durch die Verbotsverfügung eingeschränkt werden gegebenenfalls auch mit der Folge von Umsatzausfällen. Diese nur zeitweise Einschränkung ist im Vergleich mit einer Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit hinnehmbar. Dies gilt umso mehr, als für begründete Fälle Ausnahmemöglichkeiten – ggf. unter Auflagen – möglich sind (vgl. Nummer 3 dieser Verfügung). Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Berufsfreiheit müssen daher zurückstehen.

Zu Nummer 3:

Das Verbot von Veranstaltungen stellt eine Einschränkung des öffentlichen und privaten Lebensbereichs dar. Aus diesem Grund muss berücksichtigt werden, dass bestimmte Veranstaltungen unter Beachtung von Auflagen durchgeführt werden können. Dies muss jedoch im Einzelfall geprüft werden, um das zu Grunde liegende Risiko ermitteln und die nötigen Auflagen bestimmen zu können.

Zu Nummer 4:

Diese Regelung trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung, in dem Veranstaltungen mit einer Größe von 20 bis 50 Personen nicht grundsätzlich untersagt werden, sondern einer Anzeige bedürfen. Bei Veranstaltungen mit 20 und mehr Personen besteht auf Grund der Nähe vieler Personen zueinander ein erhöhtes Infektionsrisiko. Deshalb muss eine Risikobewertung stattfinden, ob und ggf. welche Auflagen notwendig sind. Dies kann nur dann wirkungsvoll gewährleistet werden, wenn die Veranstaltungen bei der zuständigen Ortspolizeibehörde rechtzeitig angezeigt werden.

Die Forderung nach einer Risikoabwägung unterstützt dieses Ansinnen und soll Hilfestellung und Leitlinie bei der Beurteilung der Veranstaltung bieten und eine fundierte Risikobewertung ermöglichen, die sowohl dem Schutzziel der öffentlichen Gesundheit wie auch dem Individualinteresse der Veranstaltungswilligen gerecht wird.

Zu Nummer 5:

Die Regelungen dienen dazu, um Kontaktketten nachvollziehen und schnell unterbrechen zu können.

Zu Nummer 6:

Die Regelung trägt dem Erfordernis der Handlungsfähigkeit der Organe auf kommunaler Ebene sowie der Behörden Rechnung. Im Bereich der öffentlichen und privaten Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen soll eine unübersichtliche Regelungslage vermieden werden.

Die Verfügung wird durch das Landratsamt Ravensburg im Wege der Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 IfSG getroffen. Aufgrund der über dieses Wochenende sehr dynamisch steigenden Fallzahlen im Landkreis ist ein unverzügliches Handeln geboten.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der jeweils zuständigen Ortpolizeibehörde (Bürgermeisteramt) erhoben werden.

Ravensburg, den 15. März 2020



(Harald Sievers)
Landrat